

Universität Leipzig  
Fakultät für Lebenswissenschaften

# **Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

## **Dritter Teil: Fächer Kapitel I: Biologie**

Vom 18. März 2025

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 24. Oktober 2024 folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel I: Biologie an der Universität Leipzig erlassen.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel I: Biologie an der Universität Leipzig vom 21. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 23, S. 67 bis 73) wird wie folgt geändert:

**1. Zu § 2**

In § 2 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Testaten (30 Minuten), elektronischen Testaten, mündlichen Abschlusstestaten (10 Minuten), Praktikumsreflektion, Referaten (20 Minuten), Mitgestaltung eines Praktikumstages, peer-Feedbacks und (Beobachtungs-)Protokollen zum oder im Praktikum (Gruppenprotokoll möglich) erbracht und mit bestanden und nicht bestanden bewertet.“

**2. Neuer § 3 Elektronische Prüfungsvorleistungen**

Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3  
Elektronische Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsvorleistungen werden in Form von Testaten durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsvorleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfungsvorleistung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsvorleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsvorleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsvorleistung wiederholt werden muss.
- (7) Elektronische Prüfungsvorleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (9) Prüfungsvorleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.

- (10) Eine Prüfungsvorleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidat/in erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt sein.
- (11) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsvorleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (12) Elektronische Prüfungsvorleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 7 bis 11 entsprechend. Die Bewertung des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsvorleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtbewertung der Prüfungsvorleistung ein.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 6 werden die §§ 4 bis 7.

#### 4. **Zu § 5**

§ 5 neu wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Prüfungsleistungen

(1) (Weitere) Prüfungsleistungen sind:

- Schulpraktische Leistung: Eine schriftliche Stundenreflexion zu

zwei vorgegebenen inhaltlichen (fachdidaktischen) Schwerpunkten im Umfang von max. 3 Seiten ab.

- Praktikumsbericht: Der Praktikumsbericht setzt sich zusammen aus einer didaktischen Rekonstruktion und Reflektion der gehaltenen Stunden nach zuvor festgelegten Kriterien sowie einer schriftlichen Reflektion zum Ablauf des Blockpraktikums und zur eigenen Kompetenzentwicklung.
- Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) und
- Elektronische Prüfungsleistung

- (2) Die Elektronische Prüfungsleistung im Modul 11-BIO-L02 wird in Form einer Klausur (90% mit Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren) durchgeführt.“

## **5. Neuer § 6 Elektronische Prüfungsleistungen**

Nach § 5 neu wird folgender § 6 eingefügt:

Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

### **„§ 6**

### **Elektronische Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher

Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung

der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidat/in erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt sein.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,
  - “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
  - “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
  - “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/ in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung

handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.

- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Bewertung des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ein.“

## **6. Zur Anlage**

Im Modul „Biochemie“ (11-BIO-L02) wird die Prüfungsleistung „Klausur (90 Min.)“ geändert in „Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min.“. Die Prüfungsvorleistung „Testat“ wird geändert in „Elektronisches Testat (Multiple Choice), 30 min“. Die Prüfungsvorleistung „Praktikumsbezogene Kurzvideos und Auswertungstabelle“ wird geändert in „Protokoll zum Praktikum“.

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel I: Biologie an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien Dritter Teil: Fächer, Kapitel I: Biologie immatrikulierten Studierenden.

2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 8. April 2024 beschlossen. Sie wurde am 24. Oktober 2024 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 25. Juli 2024 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel I: Biologie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 18. März 2025

Professor Dr. Eva Inés Obergfell  
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges  
Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Biologie (ab WS 2022/23)**

<b>Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)</b>	<b>empfohlenes Semester</b>	<b>Pflicht/Wahl/Wahlpflicht</b>	<b>Moduldauer in Semestern</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung Art/Dauer</b>	<b>Wichtung</b>	<b>Leistungspunkte (LP)</b>
<b>Bildungswissenschaften 1-7</b>	1./2./ 3./4./ 5.	P	1				40
<b>Platzhalter Fach 2</b>	1./2./ 3./4./ 5./6./ 7./8./ 9.	P	1				105
<b>11-BCH-0102 Allgemeine Biologie</b>	1.	P	1	1 Protokoll zum Praktikum Botanik; 1 Protokoll zum Praktikum Zoologie	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Allgemeine Zoologie" (2SWS)							
Vorlesung "Allgemeine Botanik" (3SWS)							
Praktikum "Praktikum Zoologie" (2SWS)							
Praktikum "Praktikum Botanik" (3SWS)							
Seminar "Einführung in das Zoologische Praktikum" (0,5SWS)							
<b>Körper - Stimme - Kommunikation</b>	2./3./ 4./5./ 6./7./ 8./9.	P	1				5
<b>Politische Bildung und Medienbildung an der Schule</b>	2./3.	P	1				5
<b>11-BIO-L01 Biodiversität und Evolution</b>	2.	P	1	Teil Botanik: 4 Testate zu den Übungen	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Systematik und Evolution der Pflanzen und Pilze" (2SWS)							
Vorlesung "Systematik und Evolution der Tiere" (2SWS)							
Übung "Bestimmung von Samenpflanzen und Tieren" (3SWS)							
<b>11-BIO-L02 Biochemie</b>	3.	P	1	Prüfungsvorleistung 1: Elektronisches Testat (Multiple Choice), 30 Min Prüfungsvorleistung 2: Protokoll zum Praktikum	Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Biochemie" (4SWS)							
Übung "Biochemie" (2SWS)							
Praktikum "Biochemie" (2SWS)							

11-BIO-L03 <b>Ökologie (Lehramt)</b>	4.	P	1	Protokoll zum Praktikum, Gruppenvortrag im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Ökologie" (2SWS)							
Seminar "Ökologie" (2SWS)							
Praktikum "Ökologie" (3SWS)							
11-BIO-114 <b>Humanbiologie</b>	5.	P	1	1 Referat oder 1 Beobachtungsprotokoll	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Humanbiologie" (2SWS)							
Seminar "Humanbiologie" (2SWS)							
11-BIO-L04 <b>Fachdidaktik Biologie I</b>	5.	P	1	5 Praktikumsreflexionen (Bearbeitungszeit: 1 Woche)	Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Biologiedidaktik" (2SWS)							
Praktikum "Biologische Arbeitsweisen im Fachunterricht (Schulexperimente I)" (2SWS)							
11-BIO-L05 <b>Fachdidaktik Biologie II</b>	6.	P	1	Mitgestaltung eines Praktikumstages und 5 schriftliche peer- Feedbacks	Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Fachunterricht Biologie" (1SWS)							
Seminar "Fachunterricht Biologie" (2SWS)							
Praktikum "Erkenntnisgewinnung im Fachunterricht Biologie (Schulexperimente II)" (2SWS)							
11-BIO-L06 <b>Schulpraktische Studien II/III</b>	6.	P	1		Schulpraktische Leistung	1	5
Seminar "SPS II/III" (2SWS)							
Schulpraktische Studien II/III "Schulpraktische Übungen" (2SWS)							
11-BIO-107 <b>Tierphysiologie</b>	7.	P	1	1 Protokoll zum Praktikum	Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Tierphysiologie" (3SWS)							
Praktikum "Tierphysiologie" (4SWS)							
11-BIO-L07 <b>Fachdidaktisches Blockpraktikum</b>	7.	P	1		Praktikumsbericht	1	5
Seminar "SPS IV/V" (1SWS)							
Schulpraktische Studien IV/V "Fachdidaktisches Blockpraktikum" (2SWS)							
11-BIO-0858 <b>Mikrobiologie</b>	8.	P	1	1 Protokoll zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Mikrobiologie" (3SWS)							
Praktikum "Mikrobiologie" (1SWS)							
11-BIO-L09 <b>Pflanzenphysiologie</b>	8.	P	1	Protokoll zum Praktikum	Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Pflanzenphysiologie" (3SWS)							
Praktikum "Pflanzenphysiologie" (4SWS)							
<b>Ergänzungsstudium</b>	9.	P	1				10

11-BIO-L10 <b>Genetik im Schulunterricht</b>	9.	P	1	1 mündliches Abschlusstest über die im Praktikum durchgeführten Versuche (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Genetik I" (3SWS)							
Praktikum "Genetik im Schulunterricht - Gymnasium" (3SWS)							
Übung "Genetik im Schulunterricht - Gymnasium" (1SWS)							
<b>Staatsprüfung</b>							30
Summe:							300

### Wahlmodule Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Biologie (ab WS 2022/23)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
11-BIO-122 <b>Bioethik</b> Fachnahe Schlüsselqualifikation	6.	W	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	5
Vorlesung "Bioethik" (1SWS)							
Seminar "Bioethik" (2SWS)							